

Schloss Hohenkammer GmbH
(im Folgenden „SH“)

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von:

- Hotelzimmern
- Tagungsräumen
- Bankett- und Veranstaltungsräumen

sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen der SH.

2. Vertragsabschluss, Haftung

2.1 Der Vertrag kommt durch die Auftragsannahme (Bestätigung) der SH an den Auftraggeber zustande und ist mit Auftragsannahme bindend. Vertragspartner sind der Auftraggeber (Veranstalter, Gast, Firma) und die SH.

2.2 Eine Unter- oder Weitervermietung bedarf der schriftlichen Genehmigung der SH.

2.3 Der Auftraggeber haftet auch im Falle einer Bestellung für Dritte (z.B. als Vermittler) mit diesem gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

2.4 Der Auftraggeber hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Seite verursacht wurden, ebenso wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat, zu haften. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechende Versicherung abzuschließen. Um Beschädigungen vorzubeugen darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung kein (Deko-)Material an Wänden o.Ä. angebracht werden.

2.5 Die SH haftet nur für eingebrachte Gegenstände. Gegenstände, die in allgemein zugänglichen Räumen der SH hinterlassen werden, gelten nicht als eingebracht. Wertgegenstände sind an der Rezeption zu hinterlegen. Der Haftungsumfang der SH ist, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf maximal 2.000,- Euro begrenzt.

2.6 Jegliches offenes Feuer, Wunderkerzen, Feuerwerk etc. ist auf dem Schlosscampus wegen Brandgefahr verboten; Sonderabsprachen ausgenommen.

3. Leistungen, Preise, Zahlungen

3.1 Alle vereinbarten Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Auftraggebers.

3.2 Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 12 Monate, so behält sich die SH das Recht vor, Preisänderungen bis max. 10% vorzunehmen.

3.3 Die Rechnungen der SH sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

3.4 Die SH ist berechtigt, im Angebot eine Vorauszahlung in Höhe von 50% auf den zu erwartenden Umsatz zu verlangen. Durch den Auftraggeber bestellte Leistungen Dritter, die über das Hotel abgerechnet werden, können ebenfalls als Vorauskasse gefordert werden.

3.5 Bei geschlossenen Veranstaltungen wird ab 1.00 Uhr eine Personal-kostenpauschale von 100,- Euro, ab 3.00 Uhr von 300,- Euro je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

4. Rücktritt

Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der SH gesetzten angemessenen Frist nicht geleistet, so ist die SH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ferner ist die SH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund, z.B. höhere Gewalt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die SH hat den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz, außer bei grob fahrlässigem Verhalten der SH.

Sollte der Veranstalter eine politische oder weltanschauliche Vereinigung sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der Genehmigung der SH. Verschweigt der Veranstalter, dass er eine solche Vereinigung vertritt, ist die SH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Es gelten ferner die Stornobedingungen (siehe Punkt 8).

5. Mitgebrachte Speisen und Getränke

Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in den allgemein zugänglichen Bereichen des Schlosscampus nicht verzehrt werden, außer eine individuelle Sonderregelung wie Kork- oder Gedeckgeld wurde vereinbart.

6. Raumänderungen

Raumänderungen bleiben der SH vorbehalten, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.

7. Anreise, Abreise, Raumnutzung

Reservierte Hotelzimmer stehen dem Gast von 14.00 Uhr am Anreisetag bis 10.00 Uhr am Abreisetag zur Verfügung.

Sollte das Hotelzimmer bis 18.00 Uhr nicht belegt sein, kann das Hotel die Zimmer anderweitig vermieten. Angekündigte Spätanreisen sind hiervon ausgenommen.

Tagungs- und Veranstaltungsräume stehen ab 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr am Veranstaltungstag zur Verfügung.

8. Stornobedingungen und -kosten

Im Falle einer Stornierung durch den Auftraggeber gelten folgende Stornoregelungen für Zimmer-, Raum-, Tagungs- und Veranstaltungsbuchungen bei der SH:

Die vereinbarte Leistung berechnet sich nach dem aktuellen Reservierungsstand (Teilnehmer) x dem Preis der gebuchten Pauschale/Zimmerpreise zzgl. Menüpreise etc.

Grundsätzlich müssen Fremdleistungen, die die SH auf Wunsch des Auftraggebers bestellt, in Rechnung gestellt werden, außer die Fremdfirma stellt diese nicht in Rechnung.

bis 3 Teilnehmer/Zimmer

bis 24 Stunden vor Anreise
– keine Kosten
ab 24 Stunden vor Anreise
– 85% der vereinbarten Leistung

bis 20 Teilnehmer/Zimmer

bis 4 Wochen vor Anreise/VA-Beginn
– keine Kosten
bis 2 Wochen vor Anreise/VA-Beginn
– 50% der vereinbarten Leistung
ab 2 Wochen vor Anreise/VA-Beginn
– 85% der vereinbarten Leistung
ab Mittwoch der Woche vor Anreise/VA-Beginn
– 100% der vereinbarten Leistung

bis 50 Teilnehmer/Zimmer

bis 3 Monate vor Anreise/VA-Beginn
– keine Kosten
bis 2 Monate vor Anreise/VA-Beginn
– 50% der vereinbarten Leistung
bis 1 Monat vor Anreise/VA-Beginn
– 85% der vereinbarten Leistung
ab 1 Monat vor Anreise/VA-Beginn
– 100% der vereinbarten Leistung

ab 51 Teilnehmer/Zimmer

bis 4 Monate vor Anreise/VA-Beginn
– keine Kosten
bis 3 Monate vor Anreise/VA-Beginn
– 50% der vereinbarten Leistung
bis 1 Monat vor Anreise/VA-Beginn
– 85% der vereinbarten Leistung
ab 1 Monat vor Anreise/VA-Beginn
– 100% der vereinbarten Leistung

9. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Der Auftraggeber muss der SH die endgültige Zahl der Teilnehmer bis zum Mittwoch der Woche vor Veranstaltungsbeginn mitteilen. Diese gemeldete Zahl bildet die Berechnungsgrundlage bei Rechnungsstellung.

Bis 10% der Teilnehmer/Zimmer/Räume können bis zu diesem Zeitpunkt kostenfrei storniert /angepasst werden.

Bei einer stärkeren Reduktion gelten für die stornierten Teilnehmer/Zimmer/Räume die Regelungen der Stornobedingungen (siehe Punkt 8).

Eine Überschreitung der Teilnehmerzahl bedarf der Rücksprache mit der SH. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Teilnehmerzahl.

Alle Änderungen haben schriftlich zu erfolgen.

10. Abrufkontingent

Abrufkontingente fallen nach vertraglich vereinbarter Frist vor Anreise/VA-Beginn an SH zurück. Tagungspauschalen werden nicht automatisch an die abgerufenen Zimmer angepasst, bitte beachten Sie die Stornobedingungen der entsprechenden Gruppengröße.

11. Nebenabreden, Gerichtsstand

Nebenabreden sind nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gerichtsstand ist Freising.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Es gilt deutsches Recht.